

STADTGEMEINDE SCHLADMING

Coburgstraße 45
8970 Schladming



Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz

Bauamt

Bearbeiter: Albertina Dautaj
Tel.: 03687/22508
E-Mail: gemeinde@schladming.at

Schladming, am 25.08.2026

GZ.: 131-9-134-2026/2/ad

Gegenstand: Die Klinik Diakonissen Schladming GmbH mit Sitz Salzburger Straße 777, 8970 Schladming, plant, auf den Grundstücken 227/2, 227/13, 227/14 eine Abstellfläche für 20 PKW mit einer Gesamtgröße von 505 m² zu errichten. Die Abstellflächen inkl. Zufahrt wird mit Rasengittersteine Realisiert um eine dauerhafte Versiegelung der Fläche zu vermeiden. Des Weiteren soll eine Umlaufende Einzeunung mit einem Stahlgitterzaun + Punktfundamente der Fläche auf der Westlichen und Nördlichen Seite umgesetzt werden, mit einer Gitterhöhe von 103 cm. - **Salzburgerstraße 777**
Klinik Diakonissen Schladming GmbH, Martin-Boos-Straße 4, 4210 Gallneukirchen

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 18.08.2026 hat Klinik Diakonissen Schladming GmbH, Martin-Boos-Straße 4, 4210 Gallneukirchen, gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F. um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "Die Klinik Diakonissen Schladming GmbH mit Sitz Salzburger Straße 777, 8970 Schladming, plant, auf den Grundstücken 227/2, 227/13, 227/14 eine Abstellfläche für 20 PKW mit einer Gesamtgröße von 505 m² zu errichten. Die Abstellflächen inkl. Zufahrt wird mit Rasengittersteine Realisiert um eine dauerhafte Versiegelung der Fläche zu vermeiden. Des Weiteren soll eine Umlaufende Einzeunung mit einem Stahlgitterzaun + Punktfundamente der Fläche auf der Westlichen und Nördlichen Seite umgesetzt werden, mit einer Gitterhöhe von 103 cm." auf dem Grundstück Nr.: **227/2**, KG: **Schladming**, EZ: **1049** u. Nr.: **227/13**, KG: **Schladming**, EZ: **1029** u. Nr.: **227/14**, KG: **Schladming**, EZ: **1030** angesucht.

Hierüber werden die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

10.09.2026,

mit dem Zusammentritt **um 11:30 Uhr, Treffpunkt: Salzburgerstraße 777**, angeordnet.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage:

§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter: **Bürgermeister DI Hermann Trinker**

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung).

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

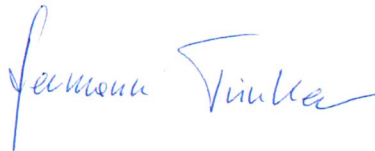
Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Neu- und Zubauten hat der Bauwerber bzw. Bauleiter vor der Verhandlung die vermessenen Grundstücks- und Bauplatzgrenzen durch eine befugte Person in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur (gemäß § 22 Abs. 2 Z 3a).

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:



DI Hermann Trinker



Schl

Entv

HOH

GZ: 92